

## § 6 ZensG 2011 — Gebäude- und Wohnungszählung

Zensusgesetz 2011

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Durchführung des Zensus führen die statistischen Ämter der Länder zum Berichtszeitpunkt eine Gebäude- und Wohnungszählung als schriftliche Befragung durch.

(2) Erhebungsmerkmale sind:

1. für Gebäude:

- a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
- b) Art des Gebäudes,
- c) Eigentumsverhältnisse,
- d) Gebäudetyp,
- e) Baujahr,
- f) Heizungsart,
- g) Zahl der Wohnungen,

2. für Wohnungen:

- a) Art der Nutzung,
- b) Eigentumsverhältnisse,
- c) Wohnung nicht meldepflichtiger Personen, soweit bekannt,
- d) Fläche der Wohnung,
- e) WC,
- f) Badewanne oder Dusche,
- g) Zahl der Räume.

(3) Hilfsmerkmale sind:

- 1. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
- 2. Telekommunikationsnummern der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
- 3. Namen und Vornamen von bis zu zwei Wohnungsnutzern je Wohnung,
- 4. soweit bekannt: Zahl der Bewohner je Wohnung,
- 5. Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

Zitiervorschlag: § 6 ZensG 2011

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZensG%202011/6>